

2. *vermerkt* die positiven Ergebnisse, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Internationale Organisation für Wanderung und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielt haben, das von der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten verabschiedet wurde, und bittet diese Organisationen, die laufenden sowie künftige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Weiterverfolgung der Konferenz auch weiterhin zu steuern;

3. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierungen derjenigen Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, die in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars, der Internationalen Organisation für Wanderung und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie dem Europarat praktische Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsprogramms ergriffen haben;

4. *bittet* alle Länder, soweit nicht bereits geschehen, dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beizutreten und sie voll umzusetzen;

5. *weiß* die Anstrengungen zu *schätzen*, die das Amt des Hohen Kommissars, die Internationale Organisation für Wanderung und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternommen haben, um die Durchführung des Aktionsprogramms in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zu unterstützen, und unterstreicht die Notwendigkeit einer angemessenen Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf Beitragsappelle des Amtes des Hohen Kommissars und der Internationalen Organisation für Wanderung;

6. *fordert* die Staaten und die interessierten internationalen Organisationen *auf*, die praktische Durchführung des Aktionsprogramms auf geeignete Weise und in einem entsprechenden Umfang in einem Geist der Solidarität und der Lastenteilung zu unterstützen;

7. *bittet* die internationalen Finanz- und sonstigen Institutionen, zur Finanzierung von Projekten und Programmen beizutragen, die im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden;

8. *bittet* die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, ihre bilaterale und subregionale Zusammenarbeit zu verstärken, um ein Gleichgewicht ihrer Verpflichtungen und Interessen auf dem Weg zur Durchführung des Aktionsprogramms zu wahren;

9. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, künftig noch stärker für die dem Aktionsprogramm zugrundeliegenden Grundsätze einzutreten, insbesondere für die Menschenrechte und die Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, und durch Unterstützung auf hoher politischer Ebene dafür zu sorgen, daß seine Durchführung voranschreitet;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit, diejenigen Empfehlungen des Aktionsprogramms zu befolgen, die die Achtung

vor den Menschenrechten gewährleisten sollen, da dies ein wichtiger Faktor bei der Bewältigung von Wanderbewegungen, der Festigung der Demokratie und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Stabilität ist;

11. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, im Benehmen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der Internationalen Organisation für Wanderung und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa denjenigen Bestandteilen des Aktionsprogramms Rechnung zu tragen, die unter ihr Mandat fallen;

12. *legt* den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, sich an dem Folgeprozeß der Konferenz zu beteiligen, und bittet sie, den Prozeß des konstruktiven multinationalen Dialogs zwischen einer großen Anzahl betroffener Länder stärker zu unterstützen und weitere Maßnahmen im Hinblick auf die vollinhaltliche Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

13. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sowie die internationalen Organisationen *auf*, ihre Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen weiter auszubauen und verstärkt an der Umsetzung der Ergebnisse und der Weiterverfolgung der Konferenz mitzuwirken;

14. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, seine Beziehungen zu den anderen internationalen Schlüsselakteuren, wie beispielsweise dem Europarat, der Europäischen Kommission und anderen Menschenrechts-, Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, zu vertiefen, um die breitgefächerten und komplexen Problemfelder in dem Aktionsprogramm besser angehen zu können;

15. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Maßnahmen auf der Grundlage der strikten Einhaltung aller Grundsätze des Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, zu ergreifen, um Situationen zu verhindern, die zu neuen Strömen von Flüchtlingen und Vertriebenen und zu anderen Formen der unfreiwilligen Migration führen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, die Prüfung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/103. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die Tätigkeit des Amtes¹⁴⁹ und des Berichts des Exekutivausschusses des Pro-

¹⁴⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/52/12).

gramms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über seine achtundvierzigste Tagung¹⁵⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/75 vom 12. Dezember 1996,

in Bekräftigung der grundlegenden Wichtigkeit des Abkommens von 1951¹⁵¹ und des Protokolls von 1967¹⁵² über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, insbesondere ihrer Anwendung in einer Art und Weise, die mit dem Ziel und Zweck dieser Rechtsakte in jeder Hinsicht vereinbar ist, und mit Genugtuung feststellend, daß inzwischen einhundertfünfunddreißig Staaten Vertragspartei eines oder beider Rechtsakte sind,

mit Lob für die Kompetenz, den Mut und den Einsatz, mit dem die Hohe Kommissarin und ihre Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen, in Würdigung der Mitarbeiter, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben, und den Tod von Mitarbeitern als Folge von gewalttätigen Vorfällen in verschiedenen Ländern der Welt beklagend,

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über seine achtundvierzigste Tagung¹⁵⁰;

2. *bekräftigt nachdrücklich* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die darin besteht, Flüchtlingen völkerrechtlichen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für das Flüchtlingsproblem zu suchen;

3. *beklagt* das ungeheure menschliche Leid und die Verluste an Menschenleben, die mit Flüchtlingsströmen und anderen Zwangsvertreibungen, insbesondere mit den zahlreichen ernststen Bedrohungen der Sicherheit und des Wohlergehens der Flüchtlinge verbunden sind, wie beispielsweise mit der Zurückweisung, der rechtswidrigen Ausweisung, körperlichen Angriffen sowie der Haft unter untragbaren Bedingungen, und fordert die Staaten auf, alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, daß die Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, namentlich die menschenwürdige Behandlung von Asylsuchenden im Einklang mit den international anerkannten Menschenrechts- und humanitären Normen, geachtet werden;

4. *betont*, daß die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann;

5. *erklärt erneut*, daß jeder Mensch das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen, und fordert alle Staaten in Anbetracht dessen, daß das Asyl ein unverzichtbares Instrument des völkerrechtlichen Schutzes von Flüchtlingen ist, auf, keine Maßnahmen zu

ergreifen, die das Institut des Asyls gefährden, insbesondere Flüchtlinge oder Asylsuchende nicht im Widerspruch zu den internationalen Menschenrechtsinstrumenten, zum humanitären Recht und zum Flüchtlingsrecht zurück- oder auszuweisen;

6. *unterstreicht* die Bedeutung der internationalen Solidarität und der Lastenteilung, wenn es um die Stärkung des völkerrechtlichen Schutzes von Flüchtlingen geht, und fordert alle Staaten sowie die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen nachdrücklich auf, sich gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars darum zu bemühen, die Last derjenigen Staaten zu erleichtern, die eine große Anzahl von Asylsuchenden und Flüchtlingen aufgenommen haben;

7. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit der Flüchtlinge und Asylsuchenden bedrohen, und fordert die Staaten, in denen sie Zuflucht gefunden haben, auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, daß der zivile und humanitäre Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen gewahrt wird, sowie alles zu unterlassen, was diesen untergraben könnte, indem sie unter anderem wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Infiltration bewaffneter Elemente zu verhüten, alle bewaffneten Elemente zu identifizieren und von der Flüchtlingsbevölkerung zu trennen, die Flüchtlinge an sicheren Orten anzusiedeln und dem Amt des Hohen Kommissars und den anderen zuständigen humanitären Organisationen raschen, ungehinderten und sicheren Zugang zu ihnen zu ermöglichen;

8. *fordert* die Staaten und alle Betroffenen *auf*, nichts zu unternehmen, was die Mitarbeiter des Amtes des Hohen Kommissars und das sonstige humanitäre Personal an der Wahrnehmung ihrer mandatsgemäßen Aufgaben hindern oder sie dabei behindern könnte, ferner alles zu tun, um ihre körperliche Sicherheit zu gewährleisten und ihr Eigentum zu schützen, jede gegen sie begangene Straftat umfassend zu untersuchen, die für solche Straftaten Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und die Wahrnehmung der mandatsmäßigen Aufgaben des Amtes des Hohen Kommissars und der anderen humanitären Organisationen zu erleichtern;

9. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Suche der Hohen Kommissarin nach dauerhaften Lösungen für die Flüchtlingsprobleme, wie beispielsweise je nach Zweckmäßigkeit freiwillige Rückführung, Eingliederung im Asylland oder Neuansiedlung in Drittländern, zu unterstützen, und begrüßt insbesondere die ständigen Bemühungen ihres Amtes, wo immer möglich Gelegenheiten zu nutzen, um Bedingungen zu schaffen, die die bevorzugte Lösung der freiwilligen Rückführung begünstigen;

10. *erkennt an*, daß sich die internationale Gemeinschaft umfassender Ansätze für die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen bedienen sollte, indem sie namentlich auch die tieferen Ursachen dieser Probleme angeht, die Vorbereitung auf Notfälle und die Reaktion darauf verstärkt, wirksamen Schutz gewährt und dauerhafte Lösungen herbeiführt;

11. *anerkennt* den Wert umfassender regionaler Ansätze, bei denen die Hohe Kommissarin sowohl in den Herkunfts- als auch in den Asylländern eine bedeutende Rolle gespielt hat, und legt den Staaten nahe, in Abstimmung und Zusammen-

¹⁵⁰ Ebd., *Beilage 12A (A/52/12/Add.1)*.

¹⁵¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁵² Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

arbeit miteinander und gegebenenfalls mit den internationalen Organisationen die Ergreifung weltweiter und regionaler Schutzmaßnahmen zu erwägen, die sich voll mit den allgemein anerkannten Normen decken und die den konkreten regionalen Initiativen, Gegebenheiten und Schutzbedürfnissen Rechnung tragen;

12. *erklärt erneut*, daß die freiwillige Rückführung die ideale Lösung für Flüchtlingsprobleme ist, und fordert die Herkunftsländer, die Asylländer, das Amt des Hohen Kommissars und die gesamte internationale Gemeinschaft auf, alles zu tun, damit die Flüchtlinge ihr Recht auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde ausüben können;

13. *verweist von neuem* auf das Recht eines jeden Menschen, in sein Land zurückzukehren, und unterstreicht in dieser Hinsicht, daß in erster Linie die Herkunftsländer dafür verantwortlich sind, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückführung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde ermöglichen, und fordert in Anbetracht dessen, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, alle Staaten auf, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, die Asyl beantragt haben und nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden, zu erleichtern;

14. *fordert* alle Staaten *auf*, Bedingungen zu fördern, die der Rückkehr von Flüchtlingen förderlich sind, und ihre dauerhafte Wiedereingliederung zu unterstützen, indem sie den Herkunftsländern, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und den zuständigen Entwicklungsorganisationen, die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe gewähren, fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich auf, im Rahmen seines Mandats und auf Ersuchen der betroffenen Regierung sowie in Anbetracht des Zusammenhangs zwischen dem Schutz der Menschenrechte und der Verhütung von Bedingungen, die Flüchtlingsbewegungen hervorrufen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte verstärkt die Anstrengungen zu unterstützen, die die einzelnen Staaten unternehmen, um auf dem Gebiet des Rechts- und Gerichtswesens Kapazitäten aufzubauen, und fordert das Amt des Hohen Kommissars außerdem nachdrücklich auf, seine Zusammenarbeit und Koordinierung mit den zuständigen Entwicklungsorganisationen zu verstärken, damit Bedingungen geschaffen werden, die die Aussöhnung und die langfristige Entwicklung in den Rückkehrländern erleichtern;

15. *fordert* die Staaten *auf*, sich eines Ansatzes zu bedienen, der geschlechtsspezifische Belange berücksichtigt, und sicherzustellen, daß Frauen, deren Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft auf der wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung beruht, insbesondere soweit es sich um Verfolgung in Form von sexueller Gewalt oder um andere Formen der Verfolgung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit handelt, aus Gründen, die in dem Abkommen von 1951¹⁵¹ und dem Protokoll von 1967¹⁵² über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aufgeführt sind, der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars, seine Anstrengungen zum Schutz weiblicher Flüchtlinge fortzusetzen und zu verstärken;

16. *fordert* die Staaten und die betroffenen Parteien *nachdrücklich auf*, die internationalen Grundsätze auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären und des Flüchtlingsrechts, die für die Garantie der Rechte von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen von besonderer Bedeutung sind, zu achten und zu befolgen, und fordert alle Staaten und betroffenen Parteien nachdrücklich auf, angesichts der besonderen Anfälligkeit von Flüchtlingskindern für Verwundung, Ausbeutung und Tod, denen sie im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsläufig ausgesetzt sind, alles zu tun, um Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge insbesondere vor allen Arten von Gewalt, Ausbeutung und Mißbrauch zu schützen und zu verhindern, daß sie von ihren Familien getrennt werden;

17. *fordert* alle Regierungen und sonstigen Geber *auf*, ihre internationale Solidarität und Bereitschaft zur Lastenteilung mit den Asylländern unter Beweis zu stellen, indem sie sich weiter bemühen, denjenigen Staaten, die aufgrund ihrer geographischen Lage Flüchtlinge und Asylsuchende in großer Zahl aufgenommen haben, insbesondere Entwicklungsländern, Übergangsländern und Ländern, die nur über begrenzte Ressourcen verfügen, einen Teil der damit verbundenen Bürde abzunehmen, zu den Programmen des Amtes des Hohen Kommissars beizutragen und der Hohen Kommissarin unter Berücksichtigung der Auswirkungen der immer größer werdenden Bedürfnisse umfangreicher Flüchtlingspopulationen auf die Asylländer und der Notwendigkeit, die Zahl der Geber zu erhöhen und eine bessere Lastenteilung unter den Gebern herbeizuführen, dabei behilflich zu sein, aus den bisherigen staatlichen Quellen, von anderen Regierungen und dem Privatsektor rechtzeitig zusätzliche Mittel zu beschaffen, um sicherzustellen, daß den Bedürfnissen der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und sonstigen Vertriebenen voll entsprochen werden kann.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/104. Beibehaltung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/104 vom 16. Dezember 1992, in der sie beschloß, spätestens auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu überprüfen, um festzustellen, ob das Amt über den 31. Dezember 1998 hinaus beibehalten werden soll,

im Hinblick darauf, daß konzertierte internationale Maßnahmen für die unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen erforderlich sind,

in Anbetracht der hervorragenden Arbeit, die das Amt des Hohen Kommissars durch die Gewährung von völkerrechtlichem Schutz und materieller Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene sowie durch die Förderung dauerhafter Lösungen für ihre Probleme geleistet hat,